Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von

Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 42 (1912)

Anhang: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage A.

Landtägliche Klassifikazion

der Mehren der ehrs. Räthe und Gemeinden

über den vom vormaligen Zuzug unterm 10ten Jul. 1797. ausgeschriebenen nachfolgenden Rekapitulazionspunkt:

"Ob Euere Deputirten über die als Präliminarbedingung "angetragene Freilassung und Einverleibung des Velt"lins und der Grafschaften Klefen und Worms, und "über die Bedingnisse derselben, so wie über alle die, "von der cisalpinischen Republik anerhoffende, in der "Relazion des Herrn Vikar Planta berührte Vortheile, "unter der vom französischen Obergeneral Bonaparte "angenommenen Mediazion und Mitwirkung des Re"sidenten Comeyras, auf Euere hohe Genehmigung "hin, in Unterhandlung treten sollen? Oder was Ihr "etwann diesfalls anders zu verordnen erachtet?"

Vom löbl. Gottshausbund.

Chur. Wird die in Absicht der Veltlinerangelegenheiten nach Mailand ausgeschossene Deputazion bestätet, und deren Absendung gut gefunden; die Aufsezzung der Instrukzion aber, wie vormals dem löbl. ausserordentlichen Beitag aufgetragen, mit dem Beisaz jedoch, daß in Kleven, Veltlin und Worms eine volle Religionsfreiheit festgesezt werde, und daß diese drei Provinzen nicht als ein vierter Bund aufgenommen werden.

Bergell. Finde sich betroffen, und ärgere sich sehr über 'die Kälte und Unvertraulichkeit, mit welcher man der löbl. Eidgenossenschaft, unsern ältesten Bundsgenossen, und dem Minister unsers Nachbarn, des großmächtigen erbvereinten Monarchen, Nachricht von unserer bedenklichen Lage ertheilt hat.

Will daher, daß Häupter und Kongreß ohne den mindesten Zeitverlust alsogleich den schweizerischen Die Präliminarien ausschlagend

Dieses mit einigen Nebenbedingnissen auch bewilligend, Ueber die ausgeschriebenen Präliminarien in Unterhandlung zu treten, die Deputazion bevollmächtigend.

2 0

10 2 0 0

Von der vorigen Seite

Eidgenossen, und Sr. k. k. Majestät, unsre gefährliche Lage einberichten, ihnen die Relazion des Herrn Vikar Gaudenz Planta und übrige produzirte Schriften mittheilen, und beide obgedachte Mächte um Rath und Beistand, laut Bündnissen und Eiden, ansuchen, mit

dem Beisaz, daß im Unterlassungsfall dieser so nothwendigen und natürlichen Schritte, der Beitag für die Erlagt werentwortlich sown soll

Folgen verantwortlich seyn soll.

Will, daß der Beitag die bekannte Gesinnung, welche die französ. Regierung äussert, gute Freundschaft mit der Eidgenossenschaft zu unterhalten, und ihre Staatsverfassung unangetastet zu lassen, nuzze, alsogleich dem Direktorium schreibe, ihm alles Vorgefallene bekannt mache, und es ansuche, uns in Rüksicht der Sorgfalt, mit welcher wir die Neutralität beobachtet haben, vor jeder Neuerung zu schüzzen.

Will, daß die nach Mailand abzuordnen bestimmten Deputirte, dem Obergeneral die begründeten Rechte unserer Republik über das Veltlin und die beiden Grafschaften, und unsern langen und ruhigen Besiz dieser Länder kräftiglich erweisen, um ihn von der Rechtmässigkeit unserer Ansprüche zu überzeugen. diese Vorstellungen aber ohne Erfolg wären, so sollen gedachte Deputierte anhören, was für Vermittlungsvorschläge gethan werden, wobei jedoch immer die Unveränderlichkeit und Aufrechthaltung unserer uralten Verfassung zur Grundlage gesezt werden soll, - und dannethin alles dem nächstkünftigen Bundstag, der sich zu dem Ende etwas früher versammeln könnte. hinterbringen, dessen Entschluß dann schleunigst dem obersten Gutachten der ehrs. Räthe und Gemeinden unterworfen werden soll. Falls der kommandirende General Bonaparte unsern Deputirten andere Vortheile für unsern Stand antrüge, sollen sie ebenfalls ad referendum genommen werden.

Beide Gemeinden vom Bergell wünschen dann noch, — aber auf verschiedene Weise, — die Abordnung eines Deputirten an die löbl. Eidgenossenschaft oder allenfalls nach Paris, und endlich fügt Unterporta noch bei: "Wollte man aber wider unser Verhoffen, eine zu "grosse und undemokratische Ausdähnung der Instruk-"zion und Vollmacht der nach Mailand abzuordnenden "Deputazion geben, so legen wir es unserm Gemeindsgenossen, der bis dahin dem Beitag beigewohnt, als

0 2 0 0 Von der vorigen Seite "ausdrükliche Pflicht auf, nicht dazu zu konkurriren, "und keinen Theil daran zu nehmen, sondern "förm-0 0 "lich dagegen zu protestiren." -_ _ _ _ _ _ 2 0 Fürstenau. Getreu unsern geleisteten Eiden, wollen lediglich bei dem beschwornen Bundsbrief, ohne Ausdähnung unserer Bünde verbleiben, und dieses in allen Verhandlungen als Grundlage gesezt wissen. Alsdann soll die Deputazion naher Mailand abreisen, und dem General Bonaparte die Rechte unsers Freistaats vorstellen, seine Vorschläge über die obwaltenden Anstände mit den Unterthanen vernehmen, und sich vorbehalten, die Gesinnungen der ehrs. Räthe und Gemeinden darüber einzuholen; auch können wir uns nicht genug verwundern, daß bis dahin weder das Direktorium in Paris, das doch jederzeit durch seinen Residenten Freundschaftgesinnungen hat unserm Stand äussern lassen, noch die löbl. Eidgenossenschaft von Allem benachrichtiget worden sind; dieses soll unverweilt geschehen, und leztere um weisen Rath auch allfällige bundsgenössische Unterstüzzung angesucht werden. 0 1 0 Oberhalbstein. Unsern Herren Deputirten solle die Vollmacht ertheilt werden, sich wegen Freilassung und Einverleibung des Veltlins, günstig zu äussern. Dem Herrn Vikar Gaudenz Planta bezeugen wir unsern wärmsten Dank für sein ununterbrochenes Bestreben, sich um das Vaterland immermehr verdient zu machen; wir hoffen zuversichtlich, daß er durch seine weise und vielvermögende Insinuazion dem Herrn Obergeneral Bonaparte werde begreiflich machen, daß denen herrschenden Landen eine Entschädigung wegen der Freilassung des Veltlins gebühre. Zugleich sind bei dieser Deputazion alle Vortheile, welche durch einen Traktat mit dem fränkischen und cisalpinischen Freistaat können erzielt werden, zu benuzzen, und hierüber 0 0 0 die Deputirten zu begwaltigen. -Tiefenkasten. Daß uns gänzlich erfreut, daß, nebst dem Tit. Herrn Vikar Planta, aus jedem löbl. Bund annoch einer ernannt worden, und solche approbiren wir alle drei ernannte Herren, und ersuchen, daß Hochselbe die Präliminirung oder Freilassung des Veltlins, möchten durch eine angenehme und vortheilhafte Vermittlung

	Von der vorigen Seite	1	12	3 8	3	0
	beigelegt werden, wir auch sollten die ausstehende Pensionen, Tratten, Stipendien, Collegium helveticum, Zölle von Klefen und Veltlin, sammt Plänen und andern Privilegien etc. etc. in aller vortheilhaftesten Art unsers löbl. Freistaats versorgen wollen, jedoch alles auf Approbazion der ehrs. Räthe und Gemeinden.	1				0
Obe	bewilliget, mit dem Auftrag, sich nach Mailand zu verfügen, um dem obersten General Bonaparte die Rechtsamen, so unsre Republik über die rebellischen unter-	9				
	thänigen Provinzen hat, vorzutragen, und trachten, dieselbige bestmöglichst zu unterstüzzen und gelten zu machen, dannethin die Vorschläge anhören, selbe ad referendum, und auf Approbazion der ehrs. Räthe und Comeinden, übernehmen, Hebritage und Little					
	Gemeinden übernehmen. Uebrigens soll vom löbl. ausserordentlichen Kongreß das französ. Direktorium unterrichtet und berichtet werden, und ein Deputirter ohne Aufschub zu der Eidgenossenschaft, um bei dieser, um Rath und Beistand anzuhalten, verschikt werden.	9				
		2	0	0	1) •
	Deputirte nach Mailand abzuordnen, mit Kondizion, daß sie angelegen seyn lassen, eifrig zu seyn, für unser geliebtes Vaterland, das Beßte zu betrachten, und ersuchen sie, von der fränkischen Regierung, um die ausständigen Pensionen und Tratten zu verlangen, und daß die Tolleranz im Veltlin wieder anerkannt werde; daß jeder das Seinige geniessen könne, und daß alle Zölle abgetragen werden sollen. Jedoch vor einer vollkommenen Beschliessung dieses wichtigen Geschäffts, solle auf Ratifikazion der ehrs. Gemeinden geschehen.	1	0	0	0	
	Verhandelnde, bewilligen wir der löbl. Deputazion in Unterhandlungen und Traktazion zu treten	1	0	0	0	
Ober I s I I	Evaz. Wir beloben und anerkennen die vaterländische Verrichtung in der Gesandschaft des Herrn Vikar Planta, und ist billig, daß gemeine Landen alle in dieser Gesandtschaft ergangene Unkosten, nebst Erkenntichkeit, abtragen, und approbiren erstlich die ernannte Deputazion nach Mailand auf den in dem ersten Resapitulazionspunkten festgesezten Präliminarbedingungen; doch wünschten wir vorläufig die Antwort der		,			

Von der vorigen Seite	17	2	3	0
gesammten löbl. Eidgenossenschaft abzuwarten, wann selbe nicht allzulang ausbleiben sollte, und ihren zu hoffenden wohlmeinenden Rath in Erwägung zu ziehen, bevor die Deputazion abgeschikt werde. Der abzusendenden löbl. Deputazion solle ausgedähntere Vollmacht gegeben werden, jedoch alles auf Approbazion der ehrs. Räthe und Gemeinden.	1	0	0	0
Obvaltasna. Da man die L. Eidgenossenschaft unter'm 23ten und 27ten Jun. um ihre weise Rathschläge und Unterstüzzung, freundbundsgenössich angesucht, so wollen wir, daß in Rüksicht jener, durch Herrn Vikar Gaudenz Planta angerühmten prächtigen Aussichten nichts weiter unternommen, auch keine andre Deputazion nach Mailand abgefertiget werde, bis und so lang die Antwort einer löbl. Eidsgenossenschaft nicht angekommen und bekannt seyn wird.	.0.	0	1	0
Untervaltasna. Da man von Seiten unseres Landes zwei Briefe an die schweizerischen Kantone geschrieben hat, um sie von der förmlichen Empörung unserer Unterthanen zu berichten, und bundsgenössische Hülfe und Rath zu begehren, so wollen wir, daß indessen noch nichts Neues vorgenommen, noch andere Deputazionen nach Mailand abgeordnet werde, bis solche Antwort angelangt und bekannt gemacht seyn wird.	*	0	1	0
Vier Dörfer. Sollen die Herren Deputirten über alle die in dem ersten Rekapitulazionspunkten benannte Gegenstände auf Approbazion der ehrs. Gemeinden in Unterhandlung treten, und ist ihnen anbefohlen, das Beßte des Vaterlandes in allen und über alle nur mögliche Fälle, die venezianischen Pensionen einbegriffen, auf das genaueste zu betreiben.	2	0	0	0
Puschlaf. Man soll unverzüglich der löbl. Eidgenossenschaft das ganze Resultat der Konferenz die Herr Vikar Planta mit dem Obergeneral Bonaparte gehabt, und durch welche die gegenwärtige Anfrage veranlaßt worden, mit der angelegensten Bitte übermachen, uns ihren bundsgenössichen Rath zu ertheilen, ob es in der gegenwärtigen Lage der Sachen unserm Freistaat konvenire, die vorgeschlagene Deputazion unter der Präliminarbedingung der Freilassung und Einverleibung des Veltlins, und der Grafschaften Klefen und Worms, nach Mailand abzuordnen, und in bejahendem Fall				* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

10 2 5 0

2

0

0 0 0

0

Von der vorigen Seite

solche Deputazion mit dem Beiseyn eines oder zweier Eidgenossen zu beehren.

Das Verlangen dieses Raths und dieser Mitwirkung der löbl. Eidgenossenschaft gründet sich auf das beschworne Bündniß, das schon seit Jahrhunderten mit unserm Freistaat besteht, auf die Proben, welche er in den unglüklichen Unruhen des vorigen Jahrhunderts erhalten hat, und auf die Konvenienz, welche benachbarte und verbündete Republiken für einander zu haben pflegen, und besonders dann, indem es in unserm Fall eine schon erfahrne Zuneigung und Theilnahme betrifft, so die Eidgenossenschaft in ähnlichem Fall uns bewiesen hat, und die wir uns aus mehrern Gründen von ihr versprechen können. Wir sind ferners versichert, daß der Obergeneral Bonaparte selbst dadurch eine günstige Meinung von der Treue unserer Republik für ihre alte Verbindungen gewinnen werde, besonders in Rüksicht des freundschaftlichen guten Einverständnisses, das zwischen der französischen Republik und der Eidgenossenschaft obwaltet; ja in dem unvermutheten Fall, wo dieses Ansuchen um Rath und Hülfe unterlassen bleiben sollte, erklären wir uns keine Verantwortung an allen übeln Folgen haben zu wollen; und das nämliche verstehn wir auch, im Fall man irgend einen andern Traktat, der mit unsrer Republik noch besteht, zuwider handeln würde.

Ramüs. Mit höchstem Mißvergnügen ersehen wir aus den lezten Abscheiden, daß der Herr General Bonaparte, und Herr Resident Comeyras, die behauptete Lossagung und Einverleibung der Veltliner, Klefner und Wormser als gerecht und billig ansehe, und wegen den, von Euer Weisheiten angeführten Gründen, finden wir für gut, in gütliche Traktaten unter Vermittlung des Herrn Bonaparte und Mitwirkung des Herrn Residenten Comeyras, über die Freilassung und Einverleibung der Veltliner, Klefner und Wormser einzutreten; und bestätigen die zu dem Endzweck ernannte Deputazion.

Stalla. Begwaltigt die drei als Deputirte nach Mailand zum General Bonaparte ernannte Herren, unter der Vermittlung des Bürgers Comeyras, nach ihrem Vermögen eifrigst den Vortheil des lieben Vaterlands zu befördern — und zu bewirken, daß das Veltlin auf den alten Fuß zurükgebracht werde. — -

Von der vorigen Seite | 10 2 3 0 Avers. Wir wollen, daß zur Grundlage der vorhabenden Verhandlungen zu Mailand, die vollkommene und unveränderte Verfassung, laut Bundsbrief, gelegt werde; auf diesen Grundsaz hin, mögen die Herren Deputirten sich nach Mailand begeben, die Vorschläge des Herrn Generals Bonaparte anhören, dieselbe wo möglich zu unsern Günsten berichtigen, und beleuchten, und dann sie den ehrs. Räthen und Gemeinden zu ihrer weitern Verfügung vorlegen; die schwereste Verantwortlichkeit soll aber auf die Herren Deputirten fallen, wenn sie die mindeste Veränderung in unserer Verfassung und Bundsbrief annehmen würden. Indessen soll der löbl. Zuzug augenblicklich dem französischen Direktorium den Zustand der Sachen, wegen den Unterthanenlanden, in dessen ganzen Umfang deutlich anzeigen, und von ihm ausdrüklich verlangen, daß er keine Neuerungen erlaube, da unser Stand immerfort auf das gewissenhafteste die Neutralität beobachtet; - auch soll der Zuzug ohne den mindesten Verschub, dringend der lieben mitverbündeten Eidgenossenschaft bei ihren Eiden um Hülfleistung und Rath auffordern, und Se. Majestät den Kaiser, laut in der Erbvereinigung uns versprochene Hülfe und Vorschub angehen. 0 1 0 Münsterthal. Daß nicht weiter soll in dem Geschäfft, so Herr Vikar Planta präliminariter angefangen hat, fortgesezt werden, bis man die Antwort von löbl. Eidgenossenschaft erhalten habe, über beide Schreiben, welche man an dieselbe erlassen hat. -0 0 1 0 10 2 10 0

Vom löbl. obern Bund.

Dissentis. Da wir in allem und durchaus eine genaue Neutralität so gut als unsre Eidgenossen, die Schweizer, beobachtet haben, denen aber von Seiten des französischen Direktoriums ihre Integrität soll versichert worden seyn, und daß die französische Republik in guter Harmonie leben, und gute Korrespondenz mit ihnen erhalten wolle, so dächten wir, daß wir die gleiche Rüksicht verdienten, daß das Veltlin und die Grafschaften uns mit den gleichen Rechten, und auf dem gleichen Fuß, wie bis izt, bleiben sollten; welcher wesentliche Umstand, wenn er erwahret, nachdrüklich

2 0 0 0

0 0 0

0 0 0

dem General Bonaparte und dem Herrn Residenten Comeyras von der Deputazion vorzutragen ist, welche zugleich begwaltigt seyn soll, unter der genehmigten Vermittlung des Generals, und Verwendung des Herrn Residenten Comeyras, zu einem Vergleich und endlichen gütlichen Einverständniß, mit unsern Unterthanen zu kommen.

Eher als aber die unterthänigen Provinzen von uns losreissen zu lassen, ist unsre Meinung, die Deputazion über die präliminariter bedungene Bewilligung der Freiheit und Einverleibung derselben die in drei Bünde in Unterhandlungen treten zu lassen, wie auch über die Bedingungen, wie auch nicht weniger über die in der Relazion des Herrn Plana onthaltene Vortheile, die man vom mailändis. Staat, oder cisalpinischen Republik erwarten und erhalten könne, unter der angenommenen Mediazion des General Bonaparte und der günstigen Mitwirkung des Herrn Comeyras; doch alles das nicht anders als auf Genehmigung der ehrs. Gemeinden. Es sollen zugleich unsre Deputirte vorläufig darauf bestehen, daß sowohl im Veltlin als in Klefen, die Zollseinzieher ohne Hindernisse die Zölle erheben können, und daß diejenigen, die eigenmächtiger Weise den Einzug verhindert haben, die Appaltatoren auf einmal darum entschädigen. -

Lungnez. Wäre allerforderst unser Wunsch, daß die Herren Deputirten nach Mailand, sich auf das allermöglichste beeifern möchten, alle alte Rechtsame und Privilegia zu behaupten, wenn alles dieses nicht angehen sollte, so begwaltigen wir wohlselbe nach eigenem Gutfinden, das Beßte des Vaterlandes zu besorgen, jedoch alles auf Ratifikazion und Approbazion der ehrs. Räthe und Gemeinden, und weilen den Schweizerischen das Alte zugesichert ist, so sollen wir auch das nämliche begehren und hoffen können.

Grub. Können wir nicht so geradezu in die Befreiung der Unterthanenlanden willigen, noch selbe als einen Präliminarpunkt annehmen, indessen solle dennoch die Deputazion nach Mailand geschikt werden, mit einer Generalinstrukzion, alles dasjenige nach Möglichkeit zu thun, was sie für das Wohl des Vaterlands das Bessere erachtet, auf Begnehmigung der ehrs. Räthe und Gemeinden

Flims. Ist uns gefällig, daß unsre verordnete Standsdeputazion über alle und jede obwaltende Anstände

6 0 0 0

0

1 0

0 0

Von der vorigen Seite

mit den Veltlinern, unter der Mediazion des Obergenerals Bonaparte und Mitwirkung des Residenten Comeyras, in Unterhandlung, auf Genehmigung hin, sich einlassen möchten; und zufolg der in der Relazion des Herrn Vikar Planta geäusserten Hoffnung und alle jene darinn enthaltene Artikeln zu traktiren, auch alles dasjenige, so zum Beßten unsers geliebten Vaterlands ersprießlich seyn möchte, (und sich thun läßt,) nach Dero angebohrnen Klugheit und Vaterlandsliebe auszuführen trachten.

Waltenspurg. In Betreff des träliminarartikels wäre unsre Meinung, nicht geradenwegs die Freilassung des Veltlins zu erklären, der Deputazion aber eine Generalvollmacht zu geben, alles dasjenige zu thun, was ihr für den Wohlstand des Landes vorkommt, auf Genehmigung der Gemeniden. Wenn die Nothwendigkeit es erfordert, um traktiren zu können, das Veltlin frei zu lassen, so könnte man auch dazu kommen, gegen günstige Bedingungen für unser Land, ohne Verlezzung unsrer innern Verfassung.

Rhäzüns. Wenn es richtig ist, daß Frankreich der Eidgenossenschaft die Integrität und bisherige Verfassung garantiert hat, so sollen wir auch das nämliche, in Betreff der uns angehörigen Provinzen, durch ein Schreiben an das französische Direktorium, und durch die Deputazion vom General Bonaparte, ansuchen, und hoffen können, wo wir sodann die alten Anstände mit diesen Provinzen, unter Vermittlung des ermeldten Generals und Mitwirkung des Residenten Comeyras, nach aller Billigkeit beseitigen würden.

Oder wenn General Bonaparte für Frankreich und Italien versicherte, besagte unsere Provinzen nicht zu unterstüzzen, so würde man wohl Mittel finden, selbige zu seiner Zeit zum rechtmässigen Gehorsam zu weisen.

Wenn dieses nicht angeht, so wollen wir den Unterthanen die Freiheit erlassen, jedoch gegen eine Entschädigung und mit Vorbehalt der Zölle, und der ganzen äusserlichen Regierung, ihnen nur die innere Regierung überlassend, und selbe sohin als bündnerische zugewandte Orten annehmend; wenn aber alles dieses keinen Eingang finden sollte, so übertragen wir der Deputazion über alle ausgeschriebene Gegenstände nach eigenem Gutfinden das Beßte des Vater-

7 1 0 0

1 0 0 0

0

0 0

Von der vorigen Seite

lands zu besorgen und zu traktiren, jedoch in jedem Fall ohne Präjudiz der Erbeinigung, und unserer Verträge mit der Schweiz, und auf Ratifikazion der ehrs. Gemeinden.

Ems. In Rüksicht der Freilassung und Einverleibung des Veltlins, sammt der Grafschaften Klefen und Worms, ist unsere Willensmeinung zu uns zu ziehen. Wir ertheilen die Vollmacht und Gewalt der Deputazion in Unterhandlung zu treten, sowohl wegen dem Veltlin, wie auch in Allianzprojekte, jedennoch ad referendum & ratificandum wegen der Allianz, mit feierlichstem Vorbehalt, ohne Präjudiz unserer Verträge mit unsern Eidgenossen der Schweiz, und dem Haus Oesterreich.

Obersaxen. Eine allzuharte Bedingnuß scheint uns, unsre so uralte Rechtsame über Veltlin und Klefen ganz unentgeltlich ausgeben zu müssen, um uns also bei unserer Nachkommenschaft nicht verantwortlich zu machen, erwünschten wir, daß allmögliches angewandt, und auch eine Deputazion nach Paris möchte gesandt werden, um unsre Rechtsamen insoweit möglich zu erhalten; wird dieses bei dringenden Umständen nicht dienlich erfunden, so willigen wir in die Deputazion nacher Mailand, selbe solle sich aber die möglichste Mühe geben:

Erstens, unsre alte Rechtsamen zu erhalten, und die so lang abgewaltene Anstände unter der Vermittlung des Obergenerals Bonaparte auszugleichen; sollte keine Möglichkeit seyn, zu diesem zu gelangen, so tragen wir der Deputazion auf:

Zweitens, auch mit Zugebung der Freiheit, die Pläne, Zölle, Verträge mit fremden Fürsten etc. für uns erhalten, dem Veltlin und Klefen seine innere Regierung zu überlassen, und selbe uns als ein zugewandter Ort in politicis an Bünden zu verbünden.

Sollte auch dieses nicht angehen, so überlassen wir einer löbl. Deputazion auch einen andern Entwurf auf unsre Begnehmigung hin, einzugehen, ein welcher aber unsre innere Verfassung im geringsten nicht beeinträchtige.

Wann diese Verhandlungen vergnüglichen Erfolg erreichen sollten, so überlassen wir einer löbl. Deputazion, wann die angegebene Vortheile könnten erziehlet werden, einen Allianztraktat auf unser Gutfinden hin,

Beilagen · Von der vorigen Seite 9 1 0 0 zu entwerfen, doch immerhin, daß die alten Bündnisse im ganzen Umfang vorbehalten werden. 1 0 0 Laax. Wir geben der ernannten Deputazion nach Mailand Vollmacht über die obwaltenden Anstände mit dem Veltlin unter Vermittlung des Generals Bonaparte zu traktiren. 0 0 0 Rheinwald. Ist unser Will, Mehr und Meinung, daß die schon ernannten vier Herren Deputirte über die als Präliminarbedingung angetragene Freilassung und Einverleibung des Veltlins, und der Grafschaft Klefen und Worms, und über die Bedingnisse derselben, so wie über alle die von der cisalpinischen Republik anerhoffende, in der Relazion des Herrn Vikar Planta berührte Vortheile, unter der vom französ. Obergeneral Bonaparte, angenommenen Mediazion und Mitwürkung des Residenten Comeyràs, auf Begnehmigung der ehrs. Räthe und Gemeinden in Unterhandlung treten sollen. Nur von einer allfälligen Annehmung des Veltlins als den 4ten Bund wollen wir nichts wissen, und die zu diesem Endzwek nöthige Vollmacht übertragen wir den Herren Standeshäuptern und dem löbl. Zuzug 2 0 0 auszufertigen. 0 Schams. Wird von uns die, in den vier Ehrensubjekten, mit dem Oberbefehlshaber der französ. Armee, in Italien, Bonaparte, in Rücksicht der Veltlineranstände und dessen Beseitigung, in Unterhandlung zu treten, bereits getroffene, und uns angezeigte Wahl, in allen Theilen begnehmigt, und da uns derselben vaterländische Gesinnungen hinlänglich bekannt, so überlassen wir ihnen, - der hohen Superorität Begnehmigung doch immer vorbehalten, in dieser wichtigen Angelegenheit diejenigen Verfügungen zu treffen, die ihre Einsichten für die zwekmässigsten, zur Beförderung unsers Landes Glükseligkeit, erachten werden; nur von einer allfälligen Annehmung des Veltlins als den 4ten Bund wollen wir schlechterdings nichts davon wissen. Wir schmeicheln uns übrigens, daß durch die Mediazion des Hochgedachten Oberbefehlshaber und kräftigster Mitwirkung des Bürger Residenten Comeyras unser Freistaat eines geneigten Ausspruches zu ge-

wärtigen habe, welches wir ihrem, gegen demselbigen öfters an den Tag gelegten Wohlwollens, angelegenst empfohlen haben wollen, - die zu diesem Endzwek

91] Beilagen		,	£	313
Von der vorigen Seite	11	0 4	0	0
nöthige Vollmacht übertragen wir dem löbl. Zuzug auszufertigen	C	2	0	0
Thusis. Danken wir dem Tit. Herrn Vikar Planta, vor seine rühmlich ausgeführte Offizia bei seiner Gesandtschaft, nacher Mailand, und ersuchn Ihn, sie noch ferner zum Beßten des Vaterlandes zu verwenden. Begnehmigen wir die Gesandtschaft in denen 4. Ehrensubjekten, und wünschen, daß ihre Abreise an ihre Bestimmung geschehen möge, und bei dem Obergeneral Bonaparte unsre Rechtsame, so wir über das Veltlin haben, ausführlich anzeigen, alles Mögliche zu unserm Vorteil zu bewirken trachten, dannnoch aber alles, ledig- und alleinig, auf Hinterbringung und Ratifikazion der ehrs. Räthe und Gemeiden geschehe. Verlangen wir, daß ohne Anstand an das Direktorium vom Stand aus, auf das nachdruksamste durch ein Schreiben, diese so wichtige Angelegenheit empfohlen, damit dem General Bonaparte zu unsern Gunsten das Nöthige beigebracht werden könne. Wünschen wir, daß ebenfalls ohne Anstand an die löbl. Eidgenoßschaft des Orts halben geschrieben, und diese wichtige Causa auf das allerkräftigste zur Unterstüzzung 'durch ihre Vielvermögenheit bei dem Direktorium zu verwenden, empfohlen werde.		0	0	0
Heinzenberg. Wegen der Deputazion möchte uns gefallen, bis auf den ersten Bundestag zu verschieben, sollte aber die Verschieben nicht Plaz haben, so mag uns gefallen, mit der Deputazion fortzusezzen.	1	0	0	0
Hohentrüns. Mit Vorbehalt unserer dermaligen Verfassung, laut Bundesbrief, solle die den Umständen angemessen erkannte Deputazion nach Mailand zum Obergeneral Bonaparte, diesem die Rechte unsers Landes über die Unterthanenlanden vorstellen, seine Vorschläge anhören, und alles den ehrs. Räthen und Gemeinden anheimstellen; indessen solle der Zuzug alles dem französ. Direktorio und den eidgenössischen Ständen also gleich vorstellig machen, auch von letztern aufrichtige Unterstüzzung und Rath anbegehren.	0	1	0	Oz.
Schleuis. In Betreff der Instrukzion für die nacher Mai- land bestimmten Herren Deputirten, ist unsre Meinung, selbige mit gar keinen Bedingnissen einzuschränken, die uns vielleicht könnten nachtheilig seyn, sondern				

314 · Beilagen				92
Von der vorigen Seite	12	6	0	0
ihnen eine allgemeine bevollmächtigende, Instrukzion zu ertheilen, alles nach dero hohen Einsicht und wohlbekannter Vaterlandsliebe, zu desselben allgemeinen Wohlseyn zu entrichten; soll denenselben auch frei stehen, in erforderlichem Fall das Veltlin mit vortheilhaften Bedingnissen zu entlassen. Jedoch alles auf Approbazion und Begnehmigung der ehrs. Räthe und Gemeinden.	1	0	0	0
Vals. Es ist unsre Meinung, auf unsre Begnehmigung in Unterhandlung zu treten, und die Sache beßtmögmöglichst zu beseitigen.	1	0	0	0
Saffien. Findet man die Absendung der Deputazion nach Mailand gut, jedoch lediglich vorausgesezt, unsere Konstituzion unverändert, und ohne Zusäzze, wie sie von unsern Voreltern auf uns kam, beizubehalten; wenn solches statt hat, sollen sie die Vorschläge des Bonaparte anhören, die Rechte unseres Landes über die Unterthanen ihme nachdrüklich vortragen, und dannethin alles der Berathschlagung der ehrs. Räthe und Gemeinden vorlegen. Indessen solle der Zuzug dem französ. Direktorium				
und den löbl. eidgenössischen Ständen alles vorstellig machen, auch von leztern Rath und Unterstüzzung be- gehren.	0	0	1	0
Tenna. Können wir so gerade zur Freilassung und Einverleibung des Veltlins nicht stimmen, noch dieses vor einen Präliminarpunkt annehmen, wollen aber dennnoch, daß die Deputazion nach Mailand gesendet werde, mit einer unbeschränkten Vollmacht oder Instrukzion alles zu thun, was sie vor das Vaterland ersprießlich erachtet, auf Approbazion der ehrs. Räthe und Gemeinden, und mit der Autorität im Fall der Noth gegen vortheilhafte Bedingnisse, (als Religionstolleranz, die Bezahlung der Zöllen, etc.) die begehrte Freilassung einzugehen, und auch die vom Herrn Vikar	0	0		
Planta berührte, von Seiten der cisalpinischen Republik anerhoffte, Vortheile anzunehmen. Misox. In Betreff der Deputazion nach Mailand wollen wir die schon ernannte Subjekte bestätigen, unter der ausdrüklichen Bedingung jedoch, daß zwei Katholische aus unserm Bund, als dem obern, seyn sollen, zu wel-	1	0	0	0

Von der vorigen Seite	15	7	1	1
chem Ende wir als Zweiten ernennen, den Herrn Landshauptmann und Podestat a Marca	1	0	0	0
Roveredo. Die Herren Deputirten sollen vor dem Ver-				
mittler, dem Obergeneral Bonaparte darauf bestehen,				
daß das Veltlin und die irrgehenden Grafschaften völlig in den ersten Stand von Unterwürfigkeit, wie vormals,				
gesezt werden; und wenn dies nicht zu erhalten wäre,				
überlassen wir es der nämlichen Deputazion, sie als				7
mit uns verbunden anzunehmen, oder wie sie es als				
vortheilhafter für die ehrs. Gemeinden halten werden.			- 3	
Klagt sich, daß obiger Herr Marca nicht als Deputirter erwählt worden sey.	1	0	0	0-
Kalanka. Wir sind der Absendung und Instruirung der				
vorgeschlagenen drei Subjekte für die Traktazion nicht				
entgegen. Da wir aber nur einen Katholischen da-				
runter sehen, und auch Religionssachen behandelt wer- den sollen, so halten wir den Zuzug eines aus unserm,				
als den größten Bund, für angemessen, da besonders				
auch zwei vom Churerbund sind; und da auch unser				
löbl. Hochgericht grösseres Interesse dabei hat, wegen				12
seiner Nachbarschaft, so wollten wir, daß einer aus				
unserm Hochgericht ernannt werde	1	0	0	0
	18	7	1	1

Vom löbl. Zehngerichtenbund.

Davos. Die über die Veltlinerangelegenheiten bestimmte Deputazion, solle die Präliminarbedingung, das Veltlin und die zwo Grafschaften Klefen und Worms frei zu lassen, eingehen; diese Länder aber sollen mit Bünden auf eine schikliche Art einverleibt werden, doch wo möglich nicht als ein vierter Bund, auch sollen sie nicht viele Stimmen in unserer Regierung haben, um als neue Republikaner, die alten nicht übermehren zu können. Auch sollen besagte Deputirte, mit dem Obergeneral Bonaparte unter der Mitwirkung des Residenten Comeyras, laut Ausschreiben, auf unsre Begnehmigung hin, in Unterhandlung treten, und trachten, daß in Ansehung der Plänen, Zöllen, Pensionen, Tratten, Stipendien, einer anständigen Entschädigung, und andern zu hoffenden Vortheilen, das Beßte unserer Republik besorgt werde; wobei wir dann, das

0 0

0 0 0

0 0

bisherige System unserm löbl. Bund von jedem Emolument den 3ten Theil zukommen zu lassen, beibehalten wissen wollen. Auch glauben wir, und verlangen, daß eine allgemeine Religionsfreiheit und Tolleranz, in diesen unsern Landen eingeführt werden solle. Und

So wie von den rükständigen mailändischen Pensionen die Rede seyn wird, solle auch getrachtet werden, durch obige Vermittlung die venezianischen Pensionen zu erhalten.

Klosters. So auffallend und widrig uns das, ungeachtet aller Aufforderung immer aufschiebend, Benehmen, sich in Absicht der Veltlineranstände an die schiklich erachtenden Behörden bei Zeiten zu wenden, auch immer ware, eben so auffallend und schrekbar müssen uns nun die traurigen Folgen davon seyn, daß wir also keinen andern Weg voraussehen, als aus der Noth eine Tugend zu machen, und unsern Deputirten die Vollmacht zu ertheilen, sich unter der angetragenen Vermittlung vor unser Land auf die, Maaßgabe der Umständen, möglichst vortheilhafte Weise mit denen Unterthanenlanden sich abzufinden, wünschten überdas, daß die Schweiz von diesem benachrichtiget würde, und untersucht, wer an diesem Verglich so lang gehindert habe.

Saas. Wird der, durch J. Weisheit die Herren Häupter, und deren Miträthen, nach Mailand abzusenden ernannten Deputazion mit dem beßten Zutrauen aufgetragen, betreffend die Anstände wegen unsern rebellischen Unterthanen, unter bewilligter Mediazion, und Mitwürkung des französ. Obergenerals Bonaparte und Resident Comeyras in Unterhandlung zu treten, und auf Approbazion hin der ehrs. Räthe und Gemeinden deshalb zu verfügen, wie Hochselbe es zum Beförderlichsten, unsers geliebten Vaterlands zu seyn erachten wird.

Luzein. Wir sind fest entschlossen, von unserm Gebiet in herrschenden und Unterthanenlanden, keinen Fuß breit, an irgend eine fremde Macht abzutreten, so wie wir auch uns pflichtig halten, darauf zu dringen, daß ein löbl. Zuzug sowohl, als die Herren Deputirten, allmögliche Versuche anwenden, um die Abhängigkeit der unterthänigen Landen so weit solche immer statt haben kann, für uns beizubehalten.

Zweitens. In dem Vertrauen, daß der löbl. Zuzug

4 0 0 0

0

1 0

0

1 0

Von der vorigen Seite

mit vaterländischem Eifer diese Grundsäzze bei gegenwärtigen Umständen vor Augen haben, auch bis zu allfälliger Absendung der Deputirten, jede Absichten begünstigenden Vorfall benuzzen, und demnach diese Abreise nicht übereilet werde, überlassen wir demselben nach seiner Weisheit und Einsichten, auch nach Befinden der Umständen, weiter zu verfahren, wie er es dem Vaterland, unserm löbl. Bund, und unserer heiligen Religion für angemessen haltet.

Drittens. Geben wir selbigem zu überlegen, ob nicht dienlich seyn möchte, die löbl. Eidgenoßschaft allenfalls durch einen geheimen Instruirten Deputirten dahin anzugehen, daß auch sie bei dem Direktorio dahin wirken möge, daß obige zwei Absichten so viel möglich von denselben erzielet werden.

Viertens. Wir geben ferner denselben zu bedenken, ob es nicht die allfällige Traktazion von Seiten der Veltliner, befördern möchte, wenn löbl. gemeine drei Bünde sich allgemein bewafneten.

Fünftens. Ist uns gefällig, daß die ernannten Deputirten mit der neuen cisalp. Republik, über Festsezzung unserer neuen Verhältnissen auf die in Plantischer Relazion angegebenen Bedingungen in Unterhandlung treten, jedoch hieran wie an allen übrigen sorgfältig allem ausweichen, wodurch wir jemals in die Streitigkeiten fremder Mächten verwikkelt werden könnten, und alles ad referendum et ratificandum.

Jenaz. Wünschten, daß die Deputazion nicht ehender ihren Anfang vornehmen würde, bis daß ein Antwortschreiben von den löbl. verbündeten Kantonen eingelangt seyn wird; sollte wieder alles Vermuthen keine Antwort in kurzem einlangen, so erkennen die ernamsete Deputazion als begwaltigt, im Namen löbl. gemeiner drei Bünden, das Beßte auszuwirken.

Schiersch. Ehe eine Deputazion nach Mailand von unserm Stand abgesendet werden soll, verlangen wir, daß unverzüglich durch einen Eilbothen die löbl. Eidgenoßschaft in einem Schreiben von J. W. den Herren Häuptern und Zuzug, um Eidgenössischen Rath, Unterstüzzung und Beistand angesucht werden soll, so wie auch die Relazion des Herrn Vikar Gaudenz Planta, und das Schreiben vom Resident Comeyras abschriftlich beigefügt werden soll, sobald als die Antwort

5 0 1 0

0 0 1 0

Von der vorigen Seite

hierüber von der sämmtlichen Eidgenossenschaft eingelangt seyn wird, soll alsdann dieselbe unverzüglich auf die ehrs. Gemeinden befördert werden, und behalten uns bis dahin vor, die weitern Maaßreglen wegen unsern Unterthanen, den Veltlinern, zu bestimmen; sollte die Mehrheit der Mehren so einkommen, daß sie verlangen, die Absendung einer Deputazion nach Mailand, ohne sich vorher an die Eidgenossenschaft zu wenden, so verlangen wir, daß unser Mehren ad protocollum genommen werde, und daß man diejenigen so die Verwendung an die Schweiz hintertreiben wollten, zur Verantwortung ziehen werde

Seewis. Finden wir das Geschäft wegen den Unterthanen Landen allzuwichtig, und weitaussehend, als daß wir unsre bestimmte Gedanken dermalen abgeben können, wir glauben dennoch, und ist unser ernstliches Begehren, daß man über diesen Gegenstand die angefangene vertrauliche Korrespondenz mit unsrer verbündeten Eidgenossenschaft fortsezze, weilen der löbl. Vorort Zürich uns jüngsthin ihres bundsgenössischen Antheils versichert, solcher auch noch ohne Verzug die Verrichtungen des Herrn Vikar Planta mit dem italienischen Obergeneral Bonaparte einberichte, und sie ersuche, uns ihren bundsgenössischen Rath und Unterstüzzung bei ehester Möglichkeit mitzutheilen, wie auch das Ansuchen an Sie, die löbl. Eidgenoßschaft mache, daß sie zu unsern Günsten ein kräftiges Empfehlungsschreiben an das französ. Direktorium gelangen lassen möchte, uns, als ein ihr zugewandtes und verbündetes Ort, in dieser unster Angelegenheit freundschaftlich zu behandeln, und uns bei unsern alten Rechtsamen zu schüzzen.

Zugleich finden wir der gegenwärtigen Lage angemessen, uns auch an das Direktorium zu wenden, da es aber unserer Kasse zu schwer fallen würde, einen Gesandten dahin abzuordnen, so ist nothwendig, daß wir selbsten mit einem höflichen Schreiben bei demselbigen einkommen, und uns des gerechten und großmüthigen Schuzzes anempfehlen.

Sobald uns dann von Seiten der löbl. verbündeten Schweiz ein Rath eingegangen seyn wird, so kann dannethin den von E. W. den Herren Häuptern und zugezogenen Räthen erwählten Herren Deputirten eine

2 0

1

Von der vorigen Seite

verhältnißmässige Vollmacht ausgefertiget werden, in Mailand oder wo es die Umstände erfordern, mit dem Obergeneral Bonaparte über alle obwaltende Gegenstände einen für unsern Stand vortheilhaften Traktat abzuschliessen, auf welche Art und Weise man es sodann nach bis dahiniger Ueberlegung und Möglichkeit rathsam erachten wird; dennoch aber finden wir billig, daß wenn von dem löbl. Gottshausbund zwei Herren Deputirte abgeordnet worden, welche zwar alle Achtung und Zutrauen verdienen, von dem löbl. obern und Zehngerichtenbund auch so viele ernennt werden, damit alle gleichen Vor- und Nachtheil haben, und in's künftige hierdurch kein Mißbrauch veranlaßt werde.

Malans. Tragen wir den Herren Deputirten auf, sich mit dem Obergeneral der italienischen Armee, Bürger Bonaparte, der die Mediazion zwischen unserm Freistaat und unsern revoluzionirten Unterthanen des Veltlins und der Grafschaft Klefen großmüthigst angenommen hat; und unter Mitwirkung des Bürger Residenten Comeyras ungesäumt in Unterhandlung einzulassen. um von selbigem die beßtmöglichsten Bedingnisse zu erzielen; sollten die obigen Unterthanenlande frei gelassen werden, so verlangen wir, daß uns für die bisherige Genußsamen über dieselbige, eine änständige Summe zugesichert und entrichtet werde, von welcher unserm löbl. zehn Gerichtenbund den dritten Theil, bestehe selbiger in was es wolle, und werde bezahlt wann und wie es wolle, billigstermassen zukommen solle. Auch solle wohlgedachte Deputazion authorisirt seyn, ebenfalls die alten Verbindungen mit Frankreich zu erneuern, auch allenfalls neuere, und unsern izzigen Verhältnissen anpassendere anzufangen, und endlich Unterhandlungen mit der cisalpinischen Republik über die in der Relazion des Herrn Vikar Gaudenz Planta berührte, und anzuverhoffenden Vortheile zu eröffnen, mit einem Wort, vertrauen wir uns zu der erprobten Einsicht, Klugheit, Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe der Herren Standesdeputirten, daß sie es sich werden angelegen seyn lassen, das Wohl, die Glükseligkeit und das Ansehen unsers lieben Vaterlands in allen Dingen und bei allen Vorfallenheiten zum hauptsächlichsten Augenmerk zu machen, und nach Möglichkeit eifrigst zu befördern, und dieses alles auf Genehmigung der ehrs. Räthe und Gemeinden. -

1 0 0 0

320 Beilagen				98
Von der vorigen Seite	6	0	3	0
Maienfeld. Begnehmigen wir die Deputazion nach Mailand, und geben derselben die Vollmacht, die Veltliner und Klefner etc. frei zu erklären, und vermöge der Vermittlung des Obergenerals Bonaparte mit selbigem über eine Summe als Ersaz unsrer Zollsrechte und übrigen alldortigen genossenen Rechtsamen zu traktiren. Alles übrige soll nur auf Ratifikazion der Gemeinden abgeredt werden.	1	0	0	0
Bellfort. In Ansehung der Herren Deputirten nacher Mailand, als erstens Herrn Vikar Gaudenz Planta, und Namens unsers löbl. Zehngerichtenbunds, Herrn Bundslandammann Gengel, approbiren wir, daß selbe, sobald es immer seyn kann, mit den übrigen zwei Herren der zwei löbl. Bünde unverzüglich versenden zu belieben, mit dem Auftrag und höflicher Bitte, all ihr Vermögen anzuwenden, damit die landesfürstliche Rechte unterstüzt kommen.	0	0	1	0
Churwalden. Daß es von den Bedingnissen abhangen thut, die man unsern Deputirten machen wird, ob wir das Veltlin als frei anerkennen, ob und unter was für Be-				
dingnisse, und in wie weit diese der bündnerischen Republik angeschlossen werden sollen; können aber dabei nicht bergen, daß wir gewünscht hätten, daß man sich dieserwegen an die Eidgenossenschaft, und mit ihrer Mitwirkung an das eigenste Direktorium gewendet haben würde. Die Deputazion wird darauf Rüksicht haben, daß die Veltliner auf allen Fall hin keinen zu starken Einfluß in unsre Regierung, und gar nicht als 4ter Bund können angenommen werden, Religionsfreiheit und Auffenthalt, freier Handel und Wandel, Sicherheit des Eigenthums, und daß die Zölle und Pläne wo möglich beibehalten werden, und daß nichts verhandelt werde, anderst, als auf unsre Begnehmigung hin.	0	1	Ó	0
Schanfigg. Ist uns gefällig, die schon abgeordnete Herren Deputirten, Namens unsers gesammten Freistaats, nacher Mailand an den Obergeneral Bonaparte abzusenden, insofern selbiger uns als Mediator mit unsern Unterthanen annehmen etc., um seine Vorträge anzuhören, solche ad referendum zu nehmen, damit alles mit Vorwissen und Ratifikazion der ehrs. Gemeinden traktirt werde; auch wünschten wir, daß unsre alte treue Eid- und Bundsgenossen von Allem unterrichtet,				U

Von der vorigen Se	eite 7	1	5	0
bei derselbigen um ihren freundschaftlichen Rath u Beistand anhalten	and o	0	1	0
Langwies. Ueber die angetragene Freilassung und E verleibung des Veltlins, Klefen und Worms haben vunser Mehren schon eingegeben, daß wir nichts daw wollen, und dabei bleiben wir; eine andre Bewan niß hätte es gehabt, wenn die Unterthanen auf ei erlaubtere und anständigere Weise ihre Freiheit sucht hätten. Mit der cisalpinischen Republik in ein Unterhandlung zu treten, finden wir zu voreilig, und so lang dieselbe von allen europäischen Mächte sonderheitlich aber von Se. Majestät dem Kaiser under ganzen hochlöbl. Eidgenossenschaft, als ein selb ständiger freier Staat anerkannt ist. Sollte aber de noch das Mehren zu dieser Unterhandlung sich geben: so wollen wir, daß nichts abgeschlossen were was den Verbindungen mit der hochlöbl. Eidgenosse schaft und der ewigen Erbeinigung mit dem durch lauchtigsten Erzhaus Oesterreich zuwider gehen möch sondern daß dieselben auf die feierlichste Weise verbehalten werden, und glaubten also noch vorläufig Gesinnungen und den Rath der ganzen hochlöbl. Eigenossenschaft abzuwarten, würde nicht das Unangmessenste seyn.	wir von dt- on dt- ine ge- ige bis en, nd ost- en- en- de, en- ch- ite, or die id-	0	1 6	0 0
Rekapitulazion:	Ueber die ausgeschriebenen Prä- liminarien in Unterhaodlung zu treten, die Deputazion bevoll- mächtigend.	Dieses mit einigen Nebenbeding- nissen auch bewilligeud.	Die Präliminarien ausschlagend.	Ausblelbend.
7	- 1	. 1	10	0
Vom löbl. obern Bund	$\frac{18}{7}$	1	6	1 0
		0	17	1

Folglich war durch ein grosses Standesmehren von 45 Stimmen erkennt:

"daß die ernannt gewesene Mailänderdeputazion bevoll-"mächtiget war, auf die im Rekapitulazionspunkt vom "10ten Jul. 1797. ausgeschriebenen Präliminarien in Unter-"handlung zu treten" —

unter welchen 45 Stimmen 10 verschiedene Nebenbedingnisse enthielten.

Beilage B.

Antrag und Wünsche

des Cantons Graubunden bey der bevorstehenden Einverleibung der drey Landschaften Veltlin, Kläfen und Worms mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. Sept. 1814.

In der auf die wiederholten Äußerungen der hohen alliirten Mächte gegründete Voraussetzung, daß die drey, vormals der Republik der drey Bünde zugehörige Landschaften Veltlin, Kläfen und Worms an die Schweiz zurückgestelt werden sollen, und auf die Aufforderung Sr. Exzellenz des Herrn Presidenten der Tagsatzung an die Regierung der nunmehrigen Cantons Graubunden, die Ansichten, Ansprüche und Wünsche dieses Standes, die Wiedervereinigung jener Landschaften betreffend, in den Schoos der Tagsatzung niderzulegen, ist der Stand Graubünden in der Ueberzeugung die übrigen hohen Stände werden von der Ansicht ausgehen, daß, da diese Landschaften bis zu diesem Zeitpunkt keinen selbständigen Theil der Eidgenossenschaft ausgemacht haben, sondern als Mitbestandtheile des frühern Standes Graubünden angesehen worden sind, da dabey keine Beeinträchtigung des Gebiets eines andern scon bestehenden Mitstandes eintrittet und daher die frühern Rechte in keinen Wiederspruch mit den später entstandenen stehen, da bey so bewandten Verhältnißen den Ansprüchen und Wünschen dieses Standes, insoferne derselbe mit vorausgesetzter Anwendung des allgemeinen Grundsatzes keinen Unterthänigkeitsverband zu begehren, diese Landschaften ganz oder nur theilweise mit sich in einem Stande verbunden zu haben begehren würde, diesem Begehren billige Rechnung zu tragen sey, und demselben entsprochen werden könne. -

Mit einer großen und entscheidenden Mehrheit haben die Räthe und Gemeinden als Souverain des Cantons Graubünden, den neu errichteten Bundesverein unbedingt angenommen, und also auch willig und mit voller Ueberzeugung seiner Gerechtigkeit und politischen Werthes, dem Grundsatz gehuldiget, daß in Zukunft in der freyen Schweiz keine Unterthanenverhältniße bestehen, und keine Klaße von Bürgern von dem Genuß der politischen Rechte ausgeschloßen seyn solle.

Die nemlichen Räthe und Gemeinden haben der unterzeichneten Standeskommißion die Befugniß ertheilt, mit vorbehalt ihrer Genehmigung die nöthigen Einleitungs-Schritte über die künftigen Verhältniße der drey Landschaften zu treffen, und die Convenienzen des Standes zu berücksichtigen und zu befördern, nach diesen Voraussetzungen hält die Standescommißion dafür, ganz nach den öfters geäußerten Gesinnungen ihrer hohen Comitenten zu handeln, wenn sie die Erklärung vorausschickt, daß sie bei den Ansprüchen und Wünsche für die Vereinigung einiger Theile jener drey Landschaften mit ihrem Stande die angesprochene Theile vom Mitgenuß aller politischen Rechte nicht auszuschließen verlange, ohne jedoch hiedurch auf die Ansprüche billiger Schadloshaltungen für ihre aufgeopferten Rechte Verzicht zu leisten, wenn andere Stände dergleichen erhalten sollten.

Diese für die anzusprechenden Theile nötige Beruhigungs-Äußerung vorausgesetzt schreitet die Commißion zur nähern Entwicklung ihrer Ansichten über die Vortheile und Nachtheile, die sie bey den Ansprüchen auf einige Theile, und bey der Verzichtleistung auf die engere Vereinigung anderer Theile, nach den früher gefloßenen Äußerungen ihrer Mitbürger geleitet haben, und diese werden hoffentlich eben so entfernt von unmäßigem Ehrgeitz und Ländergier, als auf die wesentlichen Convenienzen des Standes gegründet, angesehen werden.

Die hohe Tagsatzung selbst wird den ersten und wichtigsten Beweggrund billigen, den der Stand Graubunden für die engere Vereinigung der Landschaften Worms, St. Jakobsthal und Gemeine Villa in der Plurser Landvogtey, hier vorbringt.

Er besteht in der Zufriedenheit, die der Stand gegen diese seine vorhinigen Unterthanen immer zu äußern den Anlaß gehabt, in der Erkenntlichkeit gegen sie, für die stets bewiesene Anhänglichkeit und Treue gegen ihre Obern, die in den unglücklichen Revolutions-Jahren selbst sich bewährt hat, die dem allgemeinen Freyheitstaumel selbst wiederstanden und nur durch thätliche Drohungen und Zwangsmittel, wieder ihren geäußerten Willen in dem allgemeinen Strudel mitgerißen wurden. Nunmehr daß sie frey ihrer Ueberzeugung folgen können, wünschen sie selbst die Vereinigung mit dem Canton, und von diesem fordern Erkenntlichkeit und Pflicht ihrem Wunsche zu entsprechen.

Die Verhältniße der Waarendurchfuhr, dieses Hauptnahrungszweiges mehrerer unserer Cantonsgenoßen, die Eingeschränktheit unserer Finanzquellen und die Sorgfalt, die die Regierung tragen muß, daß diese nicht verringert werden möchten, bewegen den Stand Graubünden, auch die engere Vereinigung der sämtlichen Landschaft Kleefen zu verlangen. Diese Vereinigung eignet den Kanton Graubünden zu einem Grenzcanton gegen Italien, und beugt jeder Schwierigkeit vor, welche sich im entgegengesezten Fall über die Grenzeinrich-

tungen und den Bezug der Grenzzölle, ein Bezug der ihm seit dem Jahr 1512 zukam, in deßen Besitz er auch während dem Zeitpunkt der Abreißung jener Landschaft geblieben, und der ihm, durch Errichtung eines neuen Cantons auf dieser Gränze, zu dem die Landschaft Kleefen zugetheilt wurde, gefährdet werden könnte.

Der Flecken Kleefen ist der Kornmarckt Bündens auf der italienischen Seite, und der Stappelplatz, wohin die Einwohner des Cantons ihre nach Italien bestimmte Erzeugniße absetzen, ein Grund mehr, um zu verlangen, daß diese Landschaft mit dem Canton selbst vereiniget werden möchte.

Die Commißion im Namen des Cantons verlangt außerdem noch die Vereinigung dieser zwei Landschaften aus dem Grunde der sie in Rücksicht ihrer Erzeugniße, und dem Reichtum ihres Bodens mit den andern Theilen des Cantons übereinstimmen.

Die Landschaft Worms und das St. Jakobsthal waren schon in frühern Zeiten an einer beynahe ganz democratischen Regierung gewohnt, also daß bey diesen ihre Einverleibung, und ihre politische Einrichtung nach den Grundsätzen einer Democratie keine Schwierigkeiten hat, und keine Mißverhältniße weder in dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung noch für die Zukunft vermuthen läßt, ihr Reichthum hält hierin gleichen Schritt mit der graubündnerischen Eingeschränktheit, und läßt aus diesem Grunde keine Gefahr für die Volksfreyheit ahnden, die übrigen Theile der Grafschaft Kleefen sind, bezüglich auf die letztere Ansicht in gleichem Fall, und der einzelne reiche Flecken Kleefen ist nicht von solchem Gewicht, daß er allein bedenkliche Folgen veranlaßen könnte.

Eine andere Bewandtniß hat es mit der Landschaft Veltlin, diese Zist zu reich an Producten, um mit dem durchgehends armen Graubünden in eine gemeinschaftliche Verwaltung der Gerichte und der Finanzen gestellt zu werden. Ihr Reichthum würde das theuerste Kleinod unseres Bergvolkes, seine Freyheit und seine Sitten gefärden, und diese dürfen wir nicht einer solchen Gefahr aussetzen. Zudem sind die Einwohner des Veltlins ein Volk qui nec totam libertatem, nec totam servitutem ertragen können, für welches die Einführung eines representativen Regierungssistems paßender und zum Glück der Einwohner entsprechender seyn würde, als eine reine Democratie.

Der Canton Graubünden wünscht demnach, daß die Landschaft Veltlin zu einem eigenen Stande der Eidgenoßenschaft bestimmt und angenommen werden möchte; ihre Bevölkerung von 65 000 Seelen, ihr steuerbares Vermögen von über 50 Millionen Schweizerfranken, würde sie nicht unter die unbeträchtliche Cantone versetzen, und ihr eine gegründete Hoffnung zu günstiger Aufnahme geben.

Die Standeskommission hegt zu großes Zutrauen in die Grundsätze der reinsten und edelsten Denkungsart der hohen eidgenößischen Mitstände, für die wichtigsten Convenienzen des Bundesstaates, als daß sie dem anscheinenden Zweifel Raum geben sollte, daß es in den Gesinnungen derselben läge, die Anzahl der neuen Cantone nicht zu vermehren. Die Commißion ist zu überzeugt, daß es vollkommen überflüssig sei, Gründe gegen eine solche Behauptung anzuführen, die durch die neuen Tatsachen und erfolgten mehreren Aufnahmen neuer Stände sattsam wiederlegt sind.

Dabey aber wird die hohe Tagsatzung auch billig finden, daß alle künftigen Verhältnisse des Cantons Graubünden gegen das als eigener Mitstand erhobene Veltlin durch klare und deutliche Abkommniße zum voraus bestimmt werden möchten, damit diese erwünschte Vereinigung nicht den Saamen eines ewigen Haders unter den Eidgenoßen ausstreuen möchte.

Auch über ein schon bestehendes sehr wichtiges Zerwürfniß zwischen den Graubündnern und den Veltlinern, Kleefnern und Wormsern, nemlich über den Gegenstand der Confiscation des graubündnerischen Privatvermögens, die in den verflossenen Revolutionsjahren in diesen Landschaften ausgeübt worden, wird es unabweichliche Nothwendigkeit, sich über eine billige und gerechte Ausgleichung zu verstehen; denn man wird den Graubündern nicht zumuthen wollen, daß sie mit Zuneigung und Liebe diejenigen als Bundesbrüder ansehen sollten, die fortwährend in dem ruhigen und ungestörten Besitz des ihnen auf die ungerechteste und beyspiellose Art entrißenen Vermögens verbleiben möchten. Ein geschehenes Unrecht soll vergeßen und vergeben werden, und wird es werden, aber zur Duldung eines fortdauernden Unrechtes, das wieder vergutet werden kann, und nicht will, verbindet uns selbst unsere heilige Religion nicht.

Diese sind die Ansprüche und Wünsche, die der Canton Graubünden in Bezug auf den wichtigen Gegenstand der Wiedervereinigung der Landschaften Veltlin, Kleefen und Worms, durch seine Standescommißion Sr. Exzellenz dem Herrn Presidenten der Tagsatzung, der Tagsatzung selbst und ihrem diplomatischen Ausschuß mit der früher bemerkten Einschränkung zu überreichen die Ehre hat. Er glaubt seine besondern Ansprüche eben so mäßig eingerichtet, als auf sein unstreitiges, niemand beeinträchtigendes Recht gegründet zu haben, und erwartet mit Zuversicht darüber geneigte Entsprechung.

Beilage C.

Wienerkongreß-Protokolle

betreffend den Einsitz Frankreichs in das Komitee zur Regelung der schweizerischen Angelegenheiten.¹)

Protocole No. 3 le 24 Novembre 1814.

Après la lecture du dernier Protocole du 15. Novbr. Lord Stewart desirait porter l'attention à la circonstance que le Prince Talleyrand avoit eu des communications avec les Députés Suisses dans les quelles il s'exprimait étonné qu'il y aurait eu aucun arrangement formel relatif à la Suisse sans que la France en soit informée.

Les Deputés s'etaient deja présentés d'une manière officielle devant le Comité, Lord Stewart ajoutait que le Pree Talleyrand avoit eu la même communication avec Lord Castelreagh qu'il croyait que la première intension des Cabinets Alliés était, que les Ministres de la commission devaient communiquer respectivement et séparément avec les Députés Suisse, sans donner à leurs conférences l'apparence d'un procédé formel.

Que ce procédé cependant avait des objections, parceque les détails, que chaque Ministre pourrait recevoir, pourraient être differens. Sur cette raison, après une discussion, le Comité a conféré avec Mrs. les Députés Suisses ensemble, que d'après ce procédé peutêtre la France se scutirait plus animée sur ce sujet, et c'est pourquoi il devenait un sujet digne de considération jusqu'à quel point il était politique et nécessaire pour la tranquillité permanente de la Suisse (la quelle était le grand object des Puissances alliées) de laisser entrer la France aux Conférences des explications et des details, que les Deputés Suisse pourraient donner.

Au moment actuel une telle mesure ne portera aucun obstacle aux conférences particulières des Ministres Alliés ni aux décisions, qu'ils veulent former, sur les différens points de discussion. Il serait assurément plus politique et plus à desirer d'entrainer la France d'accord avec

¹) Aus den Wiener Kongreß-Protokollen betr. die schweiz. Angelegenheiten im Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv in Berlin.

les autres Puissances dans les arrengemens définitifs. Un tel procédé détruirait la possibilité de la résistance des cantons mécontens aux arrangemens qu'on peut à présent decider . . .

Pour ces environs Lord Stewart était d'opinion, qu'il serait politique de prendre des moyens convenables d'admettre le Commissionair français aux Conférences formelles du Comité.

Le Baron de Humboldt observa, que d'aprés l'article secrèt du traité de Paris, la France n'avait aucun droit d'intervenir aux affaires de la Suisse, avant que les bases des arrangemens à prendre avec elle ne fussent définitivement arrétées entre les Puissances alliées, qu'il s'agissait par conséquent seulement de savoir, si l'admission d'un Plénipotentiaire français dans le moment actuel serait utile à l'accélération du travail du Comité; qu'il s'en remettait sur cette question surtout à l'opinion de Mr le Ct. d. Capodistria et de Mr. Canning; mais qu'il croyait qu'il valait peut-être mieux discuter avec la France sur ces points que de s'exposer aux suites d'une influence secrette, qu'elle pourrait exercer: que si on voulait admettre un Plenipotentiaire français il croyait devoir insister sur la marche suivante, que les Cabinets alliés écrivissent au Pree de Talleyrand pour lui dire, que quoique les affaires de la Suisse ne fussent pas encor arrivées au point de maturité, où, d'après l'article secrèt du traité de paix, elles pourraient être présentées à la garantie de la France; on avait toujours eu l'intention de le prier d'associer un Plénipotentiaire français au Comité, qu'on avait seulement voulû s'assurer premièrement des ouvertures de la mission Suisse ici, qu'on lui envoyait un extrait des declarations de cette mission et qu'on l'invitait à nommer un Plénipotentiaire.

Le Baron de Wessenberg partagea l'opignon de Mr. le Baron de Humboldt en ajoutant qu'il regardait l'admission d'un Plénipotentiaire français dis à présent comme propre à facilité et a accélérer les arrangemens en Suisse. Le Baron de Wessenberg se reserva toute fois de prendre à ces égard les ordres de sa cour.

Le Baron de Stein est de l'opinion que si l'on est persuadé que les intentions de la France à l'égard de la Suisse sont conformes à celles, qu'ont les Puissances alliées de rétablir un ordre de choses légal et tranquille, qu'alors il serait utile d'admettre aux conférences du Comité un Plénipotentiaire de la France, et qu'il serait préférable que la France y prenne une part ouverte plutôt que d'exercer une influence sécrète. Il est d'avis que dans le cas de l'admission, la forme proposée par le Bⁿ. d. Humboldt est la plus convenable pour l'admission du dit Plénipotentiaire.

Mr. le Ct. Capo d'Istria, ayant été interpellé de dire son opinion, exposa que vû la situation des choses, la participation de la France aux travaux du Comité ne pourrait qu'accélérer la rétablissement de l'ordre et de la tranquillité en Suisse.

Mr. Canning pense que la participation de la France à l'arrangement définitif des choses en Suisse est nécessaire pour la tranquillité permanente de ce pays. Mais qu'il est à desirer que les autres Puissances se réunissent préalablement sur une opinion unanime à ce sujet, si toutefois elles peuvent le faire sans fournir à la France des prétextes d'intriguer de manière à retarder un arrangement général.

Les membres du Comité sont convenus finalement de soumettre à leurs Cabinets respectifs le protocol de ce jour pour prendre leurs ordres à l'egard de son contenu, après quois il a été signé.

Stewart
Humboldt
Stein
Wessenberg
Stratford Canning
Ct. Capo d'Istria.

Points arrêtés dans la conférence sur les affaires Suisses le 27 Novembre 1815.

Presens: le Prince Metternich, Baron de Wessenberg, Comte de Nesselrode, Comte Capo d'Istria, Lord Gastlereagh, Mr. Canning, le Baron de Humboldt.

On est convenu:

1. Que les Ministres des Cabinets inviteront verbalement Mr. le Prince de Talleyrand à designer un plénipotentiaire français pour assister aux Conférences Suisses et à l'engager à se mettre incessament en rapport direct avec Mylord Stewart pour convenir avec lui du moment de la première conférence.

Les ministres se sont reservés de soutenir à cette occasion vis à vis de Mr. de Talleyrand les droits qui derive de l'art. 2 secrèt du traité de Paris, en lui donnant à entendre, que l'admission d'un négociateur français n'a pas lieu en vertu d'un droit, mais parceque les Puissance, sont d'avis qu'elle doit faciliter l'arrangement des affaires Suisses, et qu'Elles désirent de donner à la France de preuves de leur confiance. —

Beilage D.

Gutachten des Fürsten v. Schwarzenberg über die militärische Bedeutung des Veltlins für Oesterreich 1815.

An Seine Ex. K. K. Herren Staats und dirigirenden Minister der auswärtigen Geschäfte Fürsten v. Metternich. Wien, 14. Febr. 1815.¹)

Die gegenwärtige Note enthält eine nähere Erläuterung der Vortheile, welche die Sicherheit unserer Besitzungen in Italien dadurch erhält, wenn uns die kürzesten Wege bleiben, auf welchen Truppenverstärkungen aus dem Inneren der Monarchie dahin gelangen können, und wenn wir zu diesem Behuf, so weit es angeht, Meister der Gebürge sind, die Italien in Verbindung mit den erbländischen Provinzen begränzen.

Wie diejenige Macht, welche Meister von Tyrol und seiner Ausgänge ist, gewißermaßen auch das flache Land, mithin das Venetianische bis an die Etsch beherrscht, weil man dadurch alle feindlichen Stellungen in der Ebene umgeht, so würde es der gleiche Fall mit der Lombardie seyn, wenn Oestreich das ganze Gebürge besäße, welches diesen Theil von Italien begränzt.

Je weiter vorwärts man Truppen aus dem Innern der Monarchie, oder aus Deutschland nach Italien herabbringen kann, destoweniger Fortschritte darf sich irgend eine feindliche Macht in der Ebene erlauben, desto leichter ist Italien zu vertheidigen oder wieder zu eroberen.

Der größere Theil der Gebürge, welche die Lombardie begleiten, und über welche die kürzesten Communikationen aus Deutschland führen, gehören einer fremden Macht, der Schweiz und Graubündten an. In so fern nun eine solche Kommunikation nöthig ist, kann sie nur als eine in vorläufigen Verhandlungen stipulirte Durchgangsstraße erhalten werden, worein vielleicht die Schweiz schwer willigen dürfte, in so lange ihr daran liegt, den bisher bewährten Neutralitäts Charakter nicht aufzugeben. Glücklicherweise sind die Durchzüge durch die eigentliche Schweiz nicht jene, welche für Oestreich höhere Wichtigkeit haben; bedeutender sind jene durch Graubündten. Wenn dieser

¹⁾ K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wiener-Kongreß-Akten Fasc. Fol. 1-17.

Bund künftig wieder für sich bestünde und keinen integrirenden Theil der Schweiz ausmachte, so würden daraus auf jede Weise für Oestreich die bedeutendsten Vortheile hervorgehen, und mit der größten Wahrscheinlichkeit schon im Frieden diese Erlaubniß zum Durchzuge nach Italien erlangt werden können. — Zuletzt wenn auch diese Durchzüge nicht tracktatenmäßig zu erhalten wären, so bleibt doch für den Nothfall noch übrig, die kürzesten Theile, wie das Engadin unvorbereitet zu durchziehen, ohne deshalb die wichtigste aller Kommunikationen zu verlieren, welche gerade aus Tyrol selbst weit vorwärts in die Lombardie führen, zu deren Sicherung aber der Besitz der Valtelline unbedingt nöthig ist.

Die Durchzugs-Straßen aus Deutschland nach Italien (den Ticino oder die Sesia zu unserer Gränze angenommen) sind der Reihe nach folgende:

1^{tens}. Vom Rhein her durch die Schweiz über den Gotthardtsberg an den lago maggiore. Selbst, wenn Oestreich Besitzungen am Rhein erhielte, kann es nicht leicht in den Fall kommen, Truppen-Verstärkungen von daher nach Italien schicken zu müssen, und stünde eine größere oestreichische oder verbündete Macht da, so ist entweder die Neutralität der Schweiz erwünscht, oder wäre diese auf irgend eine Weise aufgegeben, der Durchzug ohnehin entweder zugestanden, oder mit den Waffen zu erzwingen.

2^{tens}. Aus einer eigentlich österreichischen Besitzung, nämlich Vorarlberg, würde eine direkte Verbindung durch Graubündten über Chur, entweder über Ospitale gegen den lago maggiore, oder über den Splügen Berg an den Comer See führen. Auch hier wird nicht leicht der Fall eintreten, daß man in Vorarlberg eine beträchtliche nach Italien bestimmte Verstärkung versammelt hätte. Zudem sind die Gebürgs-Uebergänge nicht zu befahren, mithin für größere Colonnen unbrauchbar.

Von weit größerem Nutzen erscheint jene Straße, welche durch das Engadein an den Comer See führt. Das Engadein ist der oberste, oder hinterste Theil des Innthals; der untere Theil, so weit der Innfluß in Tyrol läuft, gehört er Oestreich; es läßt sich also nichts bequemeres denken, als daß Truppen, die in Salzburg stehn, oder in OberOestreich sich versammeln, oder aus Böhmen kommen, über Inspruck beständig im Innthale fortmarschiren, und stets auf fahrbaren Straßen an den Comer See herabkommen, folglich gleich in der Höhe von Mayland erscheinen können, wenn sie Zeit haben und nicht daran verhindert werden, zu Wasser über den See nach Como, oder Lecco zu gelangen; denn längs dem See und dem benachbarten unteren Gebirge giebt es keine Fahrzeuge und blos Fuß und Saumwege für Infanterie und Tragthiere. Können sie nicht am See herunter, so muß Geschütz und Gepäck durch die Valtelline in die Val Camonica zurück, und von da herabgefahren werden. Immer bleibt diese Communikation durch das Engadein von hoher Wichtigkeit, besonders,

wenn wir im Besitz der Valteline, in der Folge hinter den Comer See eine fahrbare Straße erbauten; es wäre mithin sehr anzurathen, in den Verhandlungen auf den freyen Durchzug durch das Engadein Rücksicht zu nehmen.

4tens. Aus dem oberen, oder hinteren Theile des Etschthales, folglich von österreichischem Boden, gehen Saumwege direkte in den oberen Theil der Valtelline, ohne sonst fremdes Gebiet zu berühren. Wenn die Valtellina nicht österreichisch bleibt, so ist nicht viel gewonnen, über breite und beschwerliche Gebirgsrücken Fahrstraßen herstellen zu laßen, da, wenn der Durchzug schon angesucht werden muß, jener durch das Engadein bequemer und schon dermalen pracktikabel ist. Bleibt aber die Valtelline in unserem Besitz, so ist nur zu bemerken, daß zwar die Valtelline durchaus in der Länge befahren werden kann, aus der Valtelline aber abwärts, wie schon gesagt, nur Saumwege führen, so daß man durch Paß Apriga in die Val Camonica zurück muß; sollte eine Straße hinter dem Comer-See, eine andere über die Gebürge aus dem Etschthale geführt werden, so wäre allerdings die kürzeste Communikation auf eigenen Boden erreicht.

5tens. Auf noch kürzere und bequemere Weise ließe sich die direckte Verbindung aus dem Inneren der Monarchie mit der Lombardie, und durchaus auf eigenen Boden erreichen, und zwar aus dem Etschthale oberhalb Trient durch die Val di Non. Man hat hier den besonderen Vortheil, daß nur ein einziger Berg, der Tonal genannt, der zugleich der Schlüßel zu allen unseren im südlichen Tyrol ist, überstiegen werden muß und, daß man denn sogleich in ein geräumiges und fruchtbares Thal die Val Camonica gelangt, welches ohne weitere Terrainhinderniße gegen Bergamo, zwei Märsche von Mayland in die Ebene führt. In Tyrol geht eine Fahrstraße bis an den Fuß des Tonals, jenseits in den Camonica bey Ponte de Legno fängt sie wieder an, mithin wäre nur eine Fahrstraße über den Berg, zwey Stunden in der Länge zu machen und durch ein selbständiges Fort zu versichern.

Dieß wäre nun wohl das bequemste und sicherste Mittel, Truppen aus dem Innern gleich in das Herz der Lombardie gelangen zu machen. Von Seite der rückwärtigen Thäler ist man gesichert, denn ihre Ausgänge sind durch Acica d'Amfo, den Lago di Guarda und Peschiera gesperrt, aber mit dem vorwärtigen Gebürge ist es nicht der gleiche Fall. Die Valtelline, ein Hauptthal, das ganz nahe oben an Hauptgebirgsrücken, und zwar parallel mit demselben läuft, erlaubt dem Feinde, uns, wenn wir über den Tonal durch das Camonica Thal herabkommen wollen, in der Seite zu bedrohen, so daß wir nicht ungestraft vorbey gehen können. Dies kann er bewirken durch den Paß Apriga, ein Paß, der aus der Valtelline nach Edolo führt, und durch welchen die Franzosen sehr klüglich eine Fahrstraße haben herstellen laßen. Die Valtelline selbst bietet dem Feind überdieß Gelegenheit an, mit wenigen Truppen einen thätigen leichten Krieg zu führen, alle untere Gebirgsfüße mit Infanterie Detaschements zu infestiren, Ge-

schütz, Munition und Lebensmittel aber über den Comer See zuführen zu laßen.

In dieser Rücksicht, wenn wir die beste Communikazion nach der Lombardie ungestört gebrauchen sollen, ist uns der Besitz der Valtelline unerläßlich.

Man könnte zwar bemerken, daß die Valtelline, wenn sie an Graubünden zurückfällt, einem kleinen stets befreundeten Staate angeehören werde, der nicht im Stande sein würde, Oestreich in seinen Operationen zu gefährden, allein die feindliche Macht, die die Wichtigkeit des Thales kennt, kann uns bey aus brechendem Kriege darin zuvorkommen, Oestreich hingegen verliert den Vortheil, sich einige feste Punkten herzurichten, die den Besitz derselben sichern, und kann auch die Communikationen aus der Valtelline nicht eröfnen, die ganz vorwärts an unsere Gränzen in Italien und auf eine durchaus störende Weise immer im Gebürge führen würden.

Wenn es nun schon sehr wünschenswerth wäre, in vorkommenden Fällen einen freyen Durchzug durch das Engadein zu erhalten, so macht uns dagegen der Besitz der Valtelline ganz unabhängig von fremder Bewilligung und Gunst, Oestreich erreicht damit die nämlichen Vortheile der direckten und kürzesten Verbindung mit der Lombardie, die es durch Graubündten erhalten konnte, aber auf eine Weise, welche eine offensive Rückkehr nach Italien vor allen Hindernissen sichert. Erhalten wir diese Vortheile durch die Einverleibung der Valtelline nicht, so ist, wenn die Lombardie verloren geht, das Vorrücken in der Ebene, über so viele bedeutende Flüße und Hinderniße sehr schwierig, das Gebirge ist von einem thätigen Feinde schwer zu reinigen, ja unsere Aufstellungen im südlichen Tyrol selbst sind vom Tonal her gefährdet.

Es gewährt daher der gegenwärtige Aufsatz in kurzem folgende Resultate.

- a) Der Besitz der Valtelline ist für die österreichische Monarchie theils zur Verbindung ihrer deutschen Staaten mit den italienischen, theils zur Vertheidigung der Letzteren und allenfalls zu ihrer Wieder-Eroberung von höchster Wichtigkeit und größtem Nutzen.
- b) Aus gleichen Gründen ist es für uns sehr ersprießlich, wenn schon bey den gegenwärtigen Verhandlungen, ein freyer Durchzug durch das Engadein, sowohl im Kriege, wie im Frieden in militairischer und kommerzieller Hinsicht ohnmaßgeblich in der Art wie Napoleon die Militairstraßen in Schlesien und über Triest sich ausbedung von den Graubündnern bewirkt würde.